

Subventionen aus Sport-Toto für Geräte und Ausrüstungen

Allgemeines

- ♦ Verordnung des Kantons Aargau

§8 Die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungen, die direkt zur Sportausübung benötigt werden, kann mit einem Beitrag von maximal 40 % unterstützt werden. An persönliche Ausrüstungsgegenstände und die persönliche Bekleidung werden keine Beiträge entrichtet.

§9 Beitragsgesuche mit den Quittungen sind dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) einzureichen. Die Summe der eingereichten Rechnungen muss mindestens Fr. 1'000 betragen. Für Rechnungen, die nicht innert fünf Jahren seit ihrer Ausstellung eingereicht werden, erlischt der Anspruch.

Gesuche von Vereinen, die einem aargauischen Sportverband angehören, sind von diesem vorzuprüfen und durch ihn gesamthaft einzureichen.

☞ Für Beiträge an Bauten und Anlagen gelten spezielle Vorgaben! Die Details können bei der Abteilung Finanzen des Aargauer Turnverbandes angefordert werden.

Ausführungsbestimmungen

- ♦ Gesuche

Vereine, die dem Aargauer Turnverband angehören, können ihre Gesuche jeweils per 31. März oder 30. September an den Aargauer Turnverband, Lenzhardstrasse 15, 5600 Lenzburg einreichen. Folgende Unterlagen sind zwingend beizulegen:

- Originalrechnung
- Quittung
- Einzahlungsschein des Vereins

☞ Das BKS bewilligt Gesuche auf Grund einer speziellen Liste für Geräte und Ausrüstungen. Geräte, die zum Pflichtbedarf der Schule gehören, werden nicht subventioniert.

- ♦ Beiträge

Nach dem Entscheid durch das BKS werden die Vereine durch den ATV informiert. Die Auszahlung der Subvention an die Gesuchsteller erfolgt nach Erhalt des Beitrages von der Aargauischen Staatsbuchhaltung.

Die Arnold-Merz-Stiftung leistet einen zusätzlichen Beitrag gemäss Stiftungsurkunde. Die Höhe der Subvention wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

Schlussbestimmungen

Die vorerwähnten Dokumente unterliegen einer möglichen Revision und damit verbunden erfahren die Beiträge allenfalls Änderungen.